

Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **43 (1934)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KOMMISSION FÜR DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM

Die Landesmuseums-Kommission erledigte ihre Geschäfte in drei Sitzungen, wovon eine auf Schloss Wildegg.

Im April wurde der Umzug der Verwaltung mit der Bibliothek, den graphischen Sammlungen und ihren Annexen in den neu eingerichteten Museumsflügel bewerkstelligt. Darauf begann man mit der Überführung der prähistorischen Sammlungen und ihrer Installationen auf einer den wissenschaftlichen Ansprüchen der Gegenwart besser entsprechenden Grundlage und einer für das Verständnis der Besucher instruktiveren Auswahl und Zusammenstellung unter gleichzeitiger Scheidung des gesamten Materials in eine Schau- und eine Studiensammlung. Nebenher ging die Einrichtung der von diesen Sammlungen bis dahin benutzten Räume im Erdgeschoss des Museums für die neu zu errichtende Ausstellung von Bildwerken mittelalterlicher Malerei, Plastik u. a., wozu vier Säle eingewölbt, die grosse, bereits eingewölbte Halle renoviert und diese Räume durch die notwendigen Einbauten für ihren Zweck instand gestellt wurden. Diese Arbeiten waren bis zum Jahresschluss zum grössten Teile durchgeführt. Daneben liefen die Erweiterungsarbeiten für die Waffen- und Uniformensammlung in den freigewordenen Räumen der früheren Verwaltungsabteilung. Da das Ausstellungsmaterial zum weitaus grössten Teile den bisherigen Museumsräumen entnommen wurde, galt es, diese wieder so einzurichten, dass sie durch eine lockere Aufstellung ihres Inventars und eine neue Gruppierung gewannen, ohne fühlbare Lücken aufzuweisen. Auch diese Arbeiten konnten in der Hauptsache vor Jahresende ohne Schliessung des Museums durchgeführt werden. Die Kosten für die Bau- und Umzugsarbeiten sowie die Anschaffung des Ver-

waltungs- und Ausstellungsmobiliars, sofern dieses zu erneuern oder zu vermehren war, hat laut Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 die Stadt Zürich zu tragen, für die mit der Installation der Altertümer verbundenen dagegen hat der Bund aufzukommen. Wo die Verpflichtungen der einen und die der anderen Instanz ihre Grenzen haben, ist manchmal etwas schwierig zu entscheiden. Die Installation von alten Bauteilen zu Ausstellungszwecken wurde zwar durch das Baubureau der Stadt in Verbindung mit der Direktion ausgeführt, doch in der Meinung, dass es nachher Sache der gegenseitigen Verständigung sein werde, sich über die Verteilung der damit verbundenen Auslagen zu einigen. Demzufolge wurden die Mittel des Bundes bis zum Schlusse des Berichtsjahres in so bescheidenem Ausmasse beansprucht, dass sie dem Jahreskredite für Installationen im Landesmuseum als Teil des Kredites für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer entnommen werden konnten.

Wegen Kürzung des Kredites für die Veröffentlichungen des Museums musste der Umfang des Anzeigers für schweizerische Altertumskunde von 20 auf 18 Bogen herabgesetzt werden unter Weglassung der kostspieligen Bildtafeln, die man nun dem Texte einverleibt. Ebenso wird der Jahresbericht trotz Einschränkung des wissenschaftlichen Teiles vorderhand nur noch einsprachig erscheinen können.

Mit der Regierung des Kantons Zürich wurde für die Verwaltung der kantonalen Waffensammlung eine neue Vereinbarung getroffen, die in Art. 5 gestattet, den Erlös aus verkauften Dubletten zu Neuerwerbungen von Waffen für die kantonale Sammlung zu verwenden. Da aber nachträglich der zürcherische Regierungsrat der Direktion des Landesmuseums gegenüber den Standpunkt vertrat, es dürfen aus diesem Erlöse nur Waffen zürcherischer Herkunft erworben werden, sah die Kommission darin eine unzutreffende Interpretation von Art. 4 und 5 dieser Vereinbarung, was zu

neuen Verhandlungen führte, die auf Jahresschluss noch nicht beendet waren.

Durch vertragliche Übereinkunft mit der Zentralbibliothek in Zürich wurden deren Sammlungen an ausländischen Münzen und Medaillen als Depot übernommen. Die Überführung wird erfolgen, wenn das neue Münzkabinett eingerichtet ist.

Das Anerbieten der Kirchgemeinde Mels, die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Wandmalereien in der Kapelle Heiligkreuz gegen Ersatz der Abnahmekosten zu übernehmen, wurde von den Landesmuseumsbehörden abgelehnt und der Kirchgemeinde nahelegt, sie möchte vielmehr dafür besorgt sein, dass diese Kunstwerke an Ort und Stelle erhalten bleiben, wobei man sie gerne durch fachmännische Ratschläge unterstützen werde.



Abb. 1

Glasgemälde mit Wappen des Christoph Silberysen,
Abt von Wettingen, 1587